



**Entscheidung des Kantonsgesichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom
7. Februar 2017 (460 16 69)**

Strafrecht

Einfache Verletzung von Verkehrsregeln etc.

Besetzung Präsident Dieter Eglin, Richter Stephan Gass (Ref.),
Richterin Helena Hess; Gerichtsschreiber Pascal Neumann

Parteien **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**, Allgemeine Hauptabtei-
lung, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz,
Anklagebehörde und Anschlussberufungsklägerin

Privatklägerschaft

gegen

A. _____,
vertreten durch Advokat Alexander Sami, Oberwilerstrasse 3, Post-
fach 82, 4123 Allschwil 2,
Beschuldigter und Berufungskläger

Gegenstand **Mehrfache einfache Verletzung von Verkehrsregeln etc.**
(Berufung des Beschuldigten und Anschlussberufung der Staatsan-
waltschaft Basel-Landschaft gegen das Urteil des Strafgerichtsprä-
sidiums Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2015)



A. Mit Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2015 wurde A.____ des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, der Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern für schuldig erklärt und – unter Anrechnung der vom 15. Mai 2013 bis zum 17. Mai 2013 ausgestandenen Haft von zwei Tagen – als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten sowie zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je CHF 10.-- und zu einer Busse von CHF 800.-- (bzw. im Falle der schuldhaften Nichtbezahlung der Geldstrafe und der Busse zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn und acht Tagen) verurteilt; dies in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 91 Abs. 1 SVG, Art. 91a Abs. 1 SVG, Art. 92 Abs. 1 SVG, Art. 94 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 StGB, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 96 Abs. 2 SVG, Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 34 StGB, Art. 36 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 41 Abs. 1 StGB, Art. 49 Abs. 1 und Abs. 2 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 106 StGB. In Ziffer 3 der Anklage wurde A.____ der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für schuldig erklärt, wobei von einer Bestrafung gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG abgesehen wurde. Des Weiteren wurde der Beschuldigte dazu verurteilt, E.____ den Betrag von CHF 150.-- als Schadenersatz zu bezahlen, demgegenüber wurde eine allfällige Mehrforderung auf den Zivilweg verwiesen. Schliesslich wurde der Beschuldigte in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO verpflichtet, die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 11'723.01, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von CHF 9'723.01 und der Gerichtsgebühr von CHF 2'000.--, zu tragen. Auf die Begründung dieses Urteils sowie der nachfolgenden Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

B. Gegen das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2015 meldete der Beschuldigte mit Schreiben vom 14. Dezember 2015 die Berufung an. In seiner Berufungserklärung vom 25. April 2016 stellte der Beschuldigte die folgenden Rechtsbegehren: Es seien die Ziffern 1, 3, 4 und 5 des angefochtenen Urteils abzuändern, und der Berufungsklä-



ger sei im Sinne einer Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Mai 2013 (recte: 17. Dezember 2013) lediglich des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, des Hausfriedensbruchs, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, der Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern sowie des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung schuldig zu sprechen und angemessen zu einer bedingt auszusprechenden Strafe sowie einer Geldstrafe und einer Busse zu verurteilen; von den übrigen Tatvorwürfen sei er hingegen unter Abweisung sämtlicher Zivilforderungen von Schuld und Strafe kostenlos und unter Entschädigungsfolge freizusprechen (Ziff. 1). Eventualiter sei die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zur Ergänzung der Beweisabnahme und neuem Entscheid zurückzuweisen (Ziff. 2). Ausserdem beehrte der Beschuldigte im Sinne von Beweis- und Verfahrensanträgen Folgendes: Es sei unter Beizug sämtlicher Vorgutachten aus den vorausgegangenen Verfahren die Gutachterin Dr. med. B.____ an die Hauptverhandlung zu laden und zu befragen (Ziff. 3a). Zudem seien die Mitbeschuldigten C.____ und D.____ als Zeugen an die Hauptverhandlung zu laden (Ziff. 3b). Des Weiteren sei dem Berufungskläger eine angemessene Frist zur einlässlichen Berufungsbegründung einzuräumen (Ziff. 3c), und es sei ihm ein Replikrecht zu allfälligen Anschlussberufungen und Stellungnahmen der übrigen Verfahrensbeteiligten einzuräumen (Ziff. 3d). Dies alles unter o/e Kostenfolge und unter Berücksichtigung der zu bewilligenden amtlichen Verteidigung (Ziff. 4). In seiner Berufungsbegründung vom 3. August 2016 hielt der Beschuldigte im Wesentlichen an seinen in der Berufungserklärung gestellten Anträgen fest.

C. Mit Eingabe vom 17. Mai 2016 erklärte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Allgemeine Hauptabteilung, die Anschlussberufung und stellte dabei folgende Anträge: Es sei der Beschuldigte in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, der Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern für schuldig zu erklären (Ziff. 1). Allerdings sei die im angefochtenen Urteil ausgesprochene Freiheitsstrafe zu erhöhen



(Ziff. 2). Mit Eingabe vom 3. August 2016 reichte die Staatsanwaltschaft sodann ihre Begründung der Anschlussberufung ein, in welcher sie an ihren bereits gestellten Anträgen festhielt.

D. In ihrer Berufungsantwort vom 10. Oktober 2016 nahm die Staatsanwaltschaft Stellung zur Berufung des Beschuldigten und beantragte dabei, es sei der Beweisantrag, wonach sämtliche gutachterlichen Vorakten aus den vorausgegangenen Verfahren des Beschuldigten beizuziehen und die Gutachterin zu laden und zu befragen sei, gutzuheissen; demgegenüber sei die sinngemäss beantragte Konfrontation des Beschuldigten mit den beiden Mitbeschuldigten D.____ und C.____ abzuweisen.

E. Ebenfalls mit Eingabe vom 10. Oktober 2016 nahm sodann der Beschuldigte in seiner Anschlussberufungsantwort Stellung zur Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft.

F. Mit Verfügung des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 19. Mai 2016 wurde festgestellt, dass die Privatkläger weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben haben; ausserdem wurde dem Beschuldigten die amtliche Verteidigung mit Advokat Alexander Sami für das zweitinstanzliche Verfahren bewilligt. Schliesslich wurde mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 in Gutheissung des Beweisantrags des Beschuldigten Frau Dr. med. B.____ als Sachverständige zur kantonsgerichtlichen Hauptverhandlung geladen; demgegenüber wurde der Beweisantrag des Beschuldigten, es seien die Mitbeschuldigten C.____ und D.____ als Zeugen vor das Kantonsgericht zu laden, abgewiesen.

G. Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung vor dem Kantonsgericht sind der Beschuldigte mit seinem Rechtsvertreter Advokat Alexander Sami, Stephan Schmid als Vertreter der Staatsanwaltschaft und Dr. med. B.____ als medizinische Sachverständige anwesend. Auf die von den Anwesenden getätigten Ausführungen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.



Erwägungen

1. Formalien und Verfahrensgegenstand

1.1 Die Zuständigkeit der Dreierkammer des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, als Berufungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Berufung und der Anschlussberufung ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO sowie aus § 15 Abs. 1 lit. a EG StPO. Nach Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Gemäss Abs. 3 von Art. 398 StPO können mit der Berufung gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c), wobei das Berufungsgericht das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen kann (Art. 398 Abs. 2 StPO). Nach Art. 399 Abs. 1 und Abs. 3 StPO ist zunächst die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich anzumelden und danach dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Die Anschlussberufung ist Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO folgend innerhalb von 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich zu erklären. Die Legitimation der Staatsanwaltschaft zur Ergreifung des Rechtsmittels wird in Art. 381 Abs. 1 StPO und diejenige des Beschuldigten in Art. 382 Abs. 1 StPO normiert. Nachdem in casu das angefochtene Urteil ein taugliches Anfechtungsobjekt darstellt, sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte berufungs- bzw. anschlussberufungslegitimiert sind, zulässige Rügen erheben und die Rechtsmittelfristen gewahrt haben sowie der Erklärungspflicht nachgekommen sind, ist im Folgenden ohne Weiteres auf die beiden Rechtsmittel einzutreten.

1.2 Gegen das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2015 haben sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschuldigte ein Rechtsmittel ergriffen. Während die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang lediglich das erstinstanzliche Strafmass beanstandet, rügt der Beschuldigte die Verurteilung wegen mehrfacher einfacher Verletzung von Verkehrsregeln, mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand,



mehrfacher Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, mehrfachen Föhrens eines Motorfahrzeugs ohne Föhrrerausweis, mehrfachen Föhrens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung und wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern im Anklagepunkt 4 sowie das Strafmass gemäss Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs, die Verurteilung zur Bezahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von CHF 150.-- an E.____ nach Ziffer 3 des strafgerichtlichen Urteilsdispositivs und die Auferlegung von Verfahrenskosten in der Höhe von insgesamt CHF 11'723.01 gemäss Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Gestützt auf Art. 404 Abs. 1 StPO bilden im vorliegenden Berufungsverfahren nur noch die vorgängig genannten Punkte Gegenstand der richterlichen Überprüfung.

2. Verfahrensanträge

Anlässlich der heutigen Parteiverhandlung wiederholt der Beschuldigte zum einen seinen bereits im Schriftenwechsel gestellten und mit verfahrensleitender Verfügung vom 12. Oktober 2016 abgewiesenen Verfahrensantrag auf Vorladung der beiden Mitbeschuldigten C.____ und D.____ als Zeugen vor die Schranken des Kantonsgerichts. Des Weiteren begehrt er den Beizug von Originalakten der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK), um zu prüfen, ob anlässlich der Erstellung des ergänzenden forensisch-psychiatrischen Gutachtens vom 22. April 2014 (act. 97 ff.) der Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht des Beschuldigten erfolgt ist. Diese Anträge werden gestützt auf folgende Erwägungen abgewiesen:

a) Hinsichtlich des Begehrens, es seien die Mitbeschuldigten C.____ und D.____ als Zeugen vor die Schranken des Kantonsgerichts zu laden, ist unter Verweis auf die verfahrensleitende Verfügung des Kantonsgerichts vom 12. Oktober 2016 festzustellen, dass der Beschuldigte rechtswirksam und damit auch für das Berufungsgericht verbindlich im Vorverfahren sowie vor dem Strafgericht auf eine entsprechende Konfrontation verzichtet hat. So hat dieser zwar auf Aufforderung der Staatsanwaltschaft in der Schlussmitteilung vom 7. Oktober 2014 (act. 973), allfällige Beweisanträge bis zum 20. Oktober 2014 bzw. bis zum 20. November 2014 (act. 977) geltend zu machen, mit Eingabe vom 19. November 2014 pauschal kundgetan, es seien sämtliche Verteidigungsrechte uneingeschränkt zu gewähren (act. 983), er hat aber auf die konkrete Einreichung von Beweisanträgen zu jenem Zeitpunkt verzichtet. Gleichermassen hat er auf die



Fristsetzung des Strafgerichts mit Schreiben vom 19. März 2015 (act. 1079) bzw. mit Beweisverfügung vom 19. März 2015 (act. 1181) betreffend Einreichung von Anträgen auf Ergänzung der Beweisverfügung hin mit Eingabe vom 17. April 2015 erklärt, er werde aufgrund der bisherigen Aktenkenntnis auf die Einreichung von Beweisanträgen vorerst verzichten (act. 1093). So dann hat der Beschuldigte im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 3. Dezember 2015 gemäss Protokoll zwar ein Begehren betreffend Konfrontation mit der Gutachterin gestellt, hingegen weder zu Beginn der Hauptverhandlung (act. 1231) noch beim Abschluss des Beweisverfahrens vor den Plädoyers (act. 1245) einen expliziten Antrag auf Konfrontation mit den beiden Mitbeschuldigten vorgebracht. Einen solchen Antrag hat der Beschuldigte vielmehr erst im Rahmen des Parteivortrags vor den Schranken des Strafgerichts gestellt (act. 1271 ff.), was aber, nachdem das Plädoyer einen Verfahrensabschnitt nach Abschluss des Beweisverfahrens bildet (vgl. Art. 346 Abs. 1 StPO), als verspätet zu qualifizieren ist. An diesem Resultat vermag auch das pauschale Begehren, wonach ihm sämtliche Verteidigungs- und Mitwirkungsrechte zu gewähren seien, nichts zu ändern. Im Übrigen wäre das Begehren auch aus materielle Sicht abzuweisen. Der Beschuldigte hat zwar aufgrund von Art. 147 Abs. 1 StPO, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 32 Abs. 2 BV sowie Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK Anspruch auf Konfrontation mit einem Zeugen, einer Auskunftsperson oder einem Mitbeschuldigten, welcher ihn mit einer Aussage belastet. In absoluter Form gilt dieser Anspruch praxisgemäss aber nur, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, was in casu nicht der Fall ist (vgl. nachfolgende Ausführungen zur Beweiswürdigung E. 5.2), wobei nach neuerer Praxis für den Schuldspruch sogar ausschlaggebende unkonfrontierte Aussagen verwertet werden dürfen, soweit ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, um den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels zu gewährleisten (DORRIT SCHLEIMINGER METTLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 34 zu Art. 147 StPO; BGer 6B_75/2013 vom 10. Mai 2013 E. 3.3), was in concreto ohne Weiteres zutrifft. Demnach ist das entsprechende Begehren des Beschuldigten auf Vorladung der beiden Mitbeschuldigten C.____ und D.____ als Zeugen vor Kantonsgesicht erneut abzuweisen.

b) Gleiches gilt im Ergebnis hinsichtlich des Antrags auf Aktenbeizug. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die medizinische Sachverständige Dr. med. B.____ anlässlich der heutigen Parteiverhandlung vor dem Kantonsgesicht auf entsprechende Frage hin widerspruchsfrei und glaubhaft zu Protokoll gegeben hat, dass die Belehrung in Bezug auf das Aussageverweige-



rungsrecht im Sinne eines Standardvorgehens mündlich stattgefunden habe, und es lediglich vergessen worden sei, die Belehrung in das schriftliche Gutachten aufzunehmen, wobei diese im Originalgutachten, welches im Archiv der UPK aufbewahrt werde, vermerkt sein sollte (Protokoll KG S. 8). Dieser Umstand wird denn vom Beschuldigten auch ausdrücklich zugestanden, indem er angibt, er könne sich erinnern, dass Frau Dr. med. B.____ ihn anlässlich der zweiten Begutachtung mündlich auf sein Aussageverweigerungsrecht aufmerksam gemacht habe (Protokoll KG S. 10). Angesichts der vorbehaltlosen Anerkennung des Beschuldigten, auf sein Aussageverweigerungsrecht hingewiesen worden zu sein, erübrigt sich offensichtlich ein Beizug der Originalakten der UPK, was zur Abweisung dieses Beweisbegehrens des Beschuldigten führt.

3. Ausführungen der Parteien

3.1. Der Beschuldigte begründet seine Berufung im Wesentlichen damit, dass es ihm aufgrund der widerrechtlichen Praxis der Staatsanwaltschaft verwehrt geblieben sei, von Anfang an ein nach Art. 100 Abs. 2 StPO fortlaufendes Aktenverzeichnis bei der Akteneinsicht zu erhalten. Erst einen Tag vor der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht habe das offensichtlich nachträglich erstellte Aktenverzeichnis erhältlich gemacht werden können, was eindeutig zu spät sei. Des Weiteren sei nicht einsichtig, weshalb die vorliegend zu beurteilenden Vorwürfe nicht mit einer Zusatzanklage gleichzeitig mit den Ende 2013 zur Anklage gekommenen Taten hätten beurteilt werden können. Dies lasse sich einzig damit erklären, dass die Staatsanwaltschaft quasi als "Trumpf" mit einem weiteren Verfahren eine unverhältnismässige Straferhöhung zum bereits im Dezember 2013 ausgesprochenen Strafmass habe beantragen können. Nachdem die Anklage erst Ende 2014 erhoben worden sei und das erstinstanzliche Hauptverfahren im Dezember 2015 stattgefunden habe, hätte diese lange Verfahrensdauer zwingend strafmildernd berücksichtigt werden müssen. Sodann sei darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz das Konfrontationsrecht des Beschuldigten missachtet und ihm namentlich die persönliche Anwesenheit bei der Einvernahme der Mitbeschuldigten verweigert sowie die medizinische Sachverständige trotz ursprünglicher Vorladung kurzfristig vor der Hauptverhandlung abgeboten habe, weshalb auf deren Aussagen, soweit sie für den Beschuldigten belastend seien, nicht abgestellt werden dürfe. Hinsichtlich der vorinstanzlichen Strafzumessung sei zu bemängeln, dass im vorliegenden Verfahren die Strafe unter Berücksichtigung des Urteils vom 17. Dezember 2013 und den dort zu beurteilenden Straftaten weitaus härter ausgefallen sei, als wenn sämtliche Taten ge-



meinsam beurteilt worden wären. In Bezug auf das Verschulden sei zu berücksichtigen, dass als Auslöser für die Entweichung und die darauf folgende Delinquenz vor allem die mangelhafte Fähigkeit des Beschuldigten zum Bedürfnisaufschub und seine niedrige Frustrationstoleranz zu sehen seien und im Zusammenhang mit der diagnostizierten unreifen Persönlichkeit stünden. So machten die vorwerfbaren Straftaten einen ungeplanten, wenig durchdachten und improvisierten Eindruck. Zudem sei in Bezug auf die objektiven und subjektiven Tatkomponenten festzuhalten, dass der Beschuldigte insgesamt nicht in schwerer Weise in die Rechtsgüter der Geschädigten eingegriffen habe. Im Hinblick auf die Täterkomponente sei zu Gunsten des Beschuldigten zu berücksichtigen, dass dieser sehr jung gewesen sowie nur von knapp durchschnittlicher Intelligenz sei und sich zudem kooperativ verhalten habe. Ebenso sei der Verminderung der Schuldfähigkeit Rechnung zu tragen. In sachverhaltmässiger Hinsicht sei bezüglich des Fallkomplexes vom 13. auf den 14. Mai 2013, in welchem dem Beschuldigten die Straftatbestände der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung und des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern zur Last gelegt würden, in Bezug auf die Vorkommnisse in X.____ festzustellen, dass mangels objektiver Beweise unüberwindbare Zweifel an einer Täterschaft des Beschuldigten bestünden, weshalb dieser von allen diesbezüglichen Tatvorwürfen kostenlos freizusprechen sei. Diesbezüglich widerspreche sich die Vorinstanz schon deshalb, weil einerseits das Verfahren gegen den Beschuldigte wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 21:26 Uhr eingestellt worden sei, nachdem dieser zweifelsfrei nicht der Fahrer gewesen sei, andererseits aber dieser im selben Zeitraum für den Unfall in X.____ verantwortlich gemacht werde. Im Hinblick auf das Vorkommnis vom 13. Mai 2013 in Y.____ werde zwar zugestanden, beim Rückwärtsfahren aus einem Parkplatz einen Schaden am Fahrzeug verursacht zu haben, es werde aber mangels eines Schadens am Pfosten bestritten, dass eine Pflicht zur Verständigung der Polizei bestanden habe sowie dass der Beschuldigte mit der Entfernung von der Unfallstelle eine Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit in Kauf genommen habe. Ferner sei der Beschuldigte von der Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes in der Höhe von CHF 150.-- an E.____ zu befreien, nachdem dieser sein Fahrzeug nicht vorschriftsgemäss gesichert und darüber hinaus den angeblichen Schaden auch nicht hinreichend belegt habe. Schliesslich seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zufolge



der Freisprüche sowie der durch die Staatsanwaltschaft verschuldeten zusätzlichen Aufwendungen vom Staat zu tragen.

3.2. Die Staatsanwaltschaft führt zur Begründung ihrer Anschlussberufung im Wesentlichen aus, die Vorinstanz lasse bei der Strafzumessung ausser Acht, dass es sich bei den vom Beschuldigten begangenen Strassenverkehrsdelikten um höchst gefährliche Tätigkeiten gehandelt habe, welche sehr leicht zu schweren Verkehrsunfällen mit schwer verletzten Personen hätten führen können, zumal dieser nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügt habe und darüber hinaus in hohem Masse alkoholisiert gewesen sei. Auch bei den Einbruchdelikten könne den Erwägungen der Vorinstanz, wonach diese mehr aus der Notwendigkeit resultierten, irgendwo schlafen und essen zu müssen, nicht gefolgt werden, nachdem von vornherein klar gewesen sei, dass bei den mehrtägigen Strolchenfahrten irgendwann ein Platz zum Schlafen gebraucht werde. Da dem Beschuldigten sehr wohl andere Optionen als die Einbrüche offen gestanden hätten, wie die Rückkehr ins Massnahmenzentrum oder die Übernachtung bei seiner Mutter, könne dieser Umstand nicht zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Vielmehr seien die Einbrüche in die Gartenhäuschen Ausdruck seiner Geringschätzung des Rechts im Allgemeinen und des Eigentums anderer Personen im Besonderen. Ebenso entlaste es den Beschuldigten nicht, dass der Schlüssel im entwendeten Fahrzeug bereits gesteckt habe, da dies nichts darüber aussage, was er zu tun bereit gewesen wäre, wenn dem nicht so gewesen wäre. Es sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte das Fahrzeug auch entwendet hätte, wenn es ihm nicht so leicht gemacht worden wäre. Im Resultat sei beim Beschuldigten von einem mindestens mittelschweren Verschulden auszugehen, was bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen sei. Des Weiteren sei beim Beschuldigten nicht lediglich von einer "gewissen" Uneinsichtigkeit auszugehen, vielmehr müsse dieser aufgrund seiner Vorgeschichte und der während laufender Verfahren immer wieder begangenen strafbaren Handlungen als komplett uneinsichtig und unbelehrbar bezeichnet werden. Gestützt auf diese Erwägungen sei die vom Strafgericht angenommene hypothetische Gesamtstrafe von zwei Jahren und vier Monaten deutlich zu tief angesetzt, womit abzüglich der bereits mit Urteil vom 17. Dezember 2013 ausgesprochenen Freiheitsstrafe von zwei Jahren eine Erhöhung der Zusatzstrafe zu erfolgen habe und der Beschuldigte im Resultat zu einer unbedingt vollziehbaren Freiheitsstrafe von acht Monaten als Zusatzstrafe zu verurteilen sei.



3.3. Den Argumenten der Staatsanwaltschaft entgegnet der Beschuldigte in seiner Anschlussberufungsantwort, die Gesamtstrafe sei nicht zu tief, sondern zu hoch angesetzt. Bei einer Analyse des Ersturteils vom 17. Dezember 2013 und des Zweiturteils vom 3. Dezember 2015 sehe man, dass der Beschuldigte im Zweiturteil wegen diverser Delikte verurteilt worden sei, aufgrund welchen bereits im Ersturteil eine Verurteilung erfolgt sei. Es sei davon auszugehen, dass diese Delikte keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Strafe gehabt hätten, wenn sie alle vom Erstrichter zusammen beurteilt worden wären, da die Haupttat im Ersturteil ein mehrfacher Raub gewesen sei. Bezüglich der von der Staatsanwaltschaft als zu mild gerügten Strassenverkehrsdelikte sei darauf hinzuweisen, dass es zu keinem Unfall mit Personenschaden gekommen sei. Ausserdem werde bestritten, dass der Beschuldigte überhaupt in allen angeklagten Zeitpunkten das betreffende Fahrzeug gelenkt habe. In Bezug auf die Einbruchsdelikte sei festzustellen, dass die Tatsache, wonach in unbewohnte Gartenhäuschen eingedrungen worden sei und lediglich ein paar Flaschen Bier getrunken worden seien, zeige, dass es sich dabei um relativ harmlose Taten gehandelt habe. Ferner sei die Argumentation der Staatsanwaltschaft, wonach es reines Glück gewesen sei, dass der Schlüssel im entwendeten Fahrzeug gesteckt habe, und nichts darüber aussage, was der Beschuldigte zu tun bereit gewesen wäre, als pure Spekulation abzutun. Schliesslich könne dem Beschuldigten eine gewisse Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit unter Verweis auf das psychiatrische Gutachten vom 16. Mai 2014 und die darin diagnostizierten mangelnden intellektuellen Ressourcen sowie die fehlende Persönlichkeitsentwicklung nicht zum Vorwurf gemacht werden.

3.4 Zu den Ausführungen des Beschuldigten in dessen Berufung legt die Staatsanwaltschaft in ihrer Berufungsantwort im Wesentlichen dar, die Unterstellung, wonach die Staatsanwaltschaft nur deshalb auf eine Zusatzanklage verzichtet habe, um den "Trumpf" eines weiteren Verfahrens zu behalten, werde bestritten, zumal Art. 49 Abs. 2 StGB klar festlege, wie in Fällen der retrospektiven Konkurrenz vorzugehen sei. Bezüglich der angeblich nicht gewährten Konfrontationsrechte des Beschuldigten sei festzustellen, dass dieser mit seiner Erklärung vom 17. April 2015 rechtswirksam darauf verzichtet habe und im Übrigen auch anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 3. Dezember 2015 vor Abschluss des Beweisverfahrens keinen diesbezüglichen Antrag gestellt habe. Nachdem die drei Beteiligten übereinstimmende Aussagen zum Tatgeschehen zu Protokoll gegeben hätten, habe es zudem im Vorverfahren keine Veranlassung gegeben, diese miteinander zu konfrontieren. So enthielten die Aussagen der beiden Mitbeschuldigten nichts, was den Beschuldigten über das hinaus belasten würde,



was dieser nicht schon anlässlich der Einvernahme vom 16. Mai 2013 selber zugegeben habe. Hinsichtlich der monierten fehlenden Konfrontation des Beschuldigten mit der Gutachterin Dr. med. B.____ sei zwar davon auszugehen, dass hierauf ebenfalls verzichtet worden sei, ungeachtet dessen würden aber keine Einwände gegen eine Vorladung der Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorgebracht. Der Behauptung, wonach die Entweichung und die vorwerfbaren Straftaten ungeplant, wenig durchdacht und improvisiert gewesen seien, sei zu entgegnen, dass der Beschuldigte bestätigt habe, das Ganze sei bereits 3-4 Tage vorher geplant gewesen. Zur Frage der Schuldfähigkeit halte des Weiteren das psychiatrische Gutachten vom 22. April 2014 eindeutig fest, dass diese in Bezug auf die zu beurteilenden Delikte weder aufgehoben noch vermindert gewesen sei. Aus dem Umstand, wonach das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung eingestellt worden sei, könne hinsichtlich des Unfalls in X.____ nichts zu dessen Gunsten abgeleitet werden, da es sich hierbei um zwei verschiedene Sachverhalte handle. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten in dessen Berufung sprächen dessen Depositionen im Vorverfahren eindeutig dafür, dass er den Unfall in X.____ verursacht habe. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verständigung des Geschädigten oder der Polizei nach dem Parkschaden in Y.____ sei nicht entscheidend, dass der Beschuldigte keinen Drittschaden verursacht habe, nachdem sich diese Verpflichtung bereits durch die Beschädigung am entwendeten Fahrzeug selber ergeben habe. Schliesslich sei zur Frage, ob der Beschuldigte nach der Kollision mit dem Signalpfosten mit der Anordnung einer Blutprobe habe rechnen müssen, festzuhalten, dass dieser das Fahrzeug entwendet sowie nicht über den erforderlichen Führerausweis verfügt habe und darüber hinaus gemäss eigenen Angaben massiv alkoholisiert gewesen sei.

4. Allgemeine Beanstandungen des Beschuldigten

Der Beschuldigte rügt in seiner Berufung unter anderem, es sei durch die Staatsanwaltschaft kein korrektes Aktenverzeichnis geführt worden, es sei das Beschleunigungsgebot verletzt worden und es seien seine Teilnahmerechte und insbesondere sein Konfrontationsrecht nicht gewahrt worden. Diese Rügen sind gestützt auf nachfolgende Erwägungen als unbegründet abzuweisen:



a) Gemäss Art. 100 Abs. 1 StPO wird für jede Strafsache ein Aktendossier angelegt. Dieses enthält die Verfahrens- und die Einvernahmeprotokolle (lit. a), die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten (lit. b) sowie die von den Parteien eingereichten Akten (lit. c). Die Verfahrensleitung sorgt für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis; in einfachen Fällen kann sie von einem Verzeichnis absehen (Abs. 2). Wie bereits in früheren Verfahren mit dem gleichen Rechtsvertreter festgehalten (vgl. KGer 460 15 98 vom 11. November 2015 E. II.A), handelt es sich bei dieser Gesetzesbestimmung nach Überzeugung des Kantonsgerichts um eine blosse Ordnungsvorschrift, aus welcher der Beschuldigte keine persönlichen Ansprüche ableiten kann. Hinzu kommt in casu, dass dem Beschuldigten das fragliche Aktenverzeichnis vom Strafgericht auf seinen Antrag hin anstandslos übermittelt worden ist, und dies entgegen seiner Behauptung nicht erst einen Tag vor der Hauptverhandlung, sondern vielmehr zwei Wochen davor: Konkret hat der Beschuldigte mit Schreiben vom 18. November 2015 um Zustellung des Aktenverzeichnisses ersucht, worauf ihm dieses bereits am 19. November 2015 per Fax zugestellt worden ist (act. 1177). Insofern ist für das Kantonsgericht keine Beschneidung der Verteidigungsrechte des Beschuldigten ersichtlich; dies abgesehen davon, dass dieser von vornherein keine konkreten Anträge stellt hinsichtlich möglicher Konsequenzen bezüglich des von ihm gerügten Verstosses gegen strafprozessuale Vorschriften.

b) In Bezug auf die monierte Verletzung des Beschleunigungsgebots werden durch Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK die Behörden verpflichtet, das Strafverfahren voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 133 IV 158 E. 8; 130 IV 54 E. 3.3.1; 124 I 139 E. 2a; je mit Hinweisen). Gegenstand der Prüfung, ob ein Verfahren zu lange gedauert hat, ist das Verfahren in seiner Gesamtheit. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen, ob sich diese als angemessen erweist. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten des Beschuldigten und die Behandlung des Falls durch die Behörden (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 IV 139 E. 2c; je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ständig einem einzigen Fall widmen. Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, sind unumgänglich. Wirkt keiner dieser Zeitabschnitte stossend, ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfah-



renshandlungen erfolgt sind (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c, mit Hinweisen; BGer 6B_670/2009 vom 17. November 2009 E. 2.2; 6B_105/2007 vom 2. November 2007 E. 3.3). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung erscheint im Stadium der Untersuchung eine Untätigkeit von 13 oder 14 Monaten als krasse Lücke (vgl. BGE 124 I 139 ff.; 117 IV 126; HANS WIPRÄCHTIGER / STEFAN KELLER, in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Auflage, Basel 2013, N 179 zu Art. 47 StGB, mit Hinweisen). Im vorliegenden Verfahren lässt sich den Akten keine Untätigkeit der Staatsanwaltschaft entnehmen, welche im Sinne der vorgängig zitierten Praxis und Lehre als krasse Lücke zu qualifizieren wäre. Infolgedessen ist bei der Beurteilung der Verfahrensdauer eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei ist festzustellen, dass zwar in Anbetracht der Komplexität und des Umfanges des vorliegenden Falles sowohl die Zeitspanne zwischen dem Beginn des Untersuchungsverfahrens im Mai 2013 und der Erhebung der Anklage in November 2014 von rund eineinhalb Jahren als auch diejenige zwischen Anklageerhebung und erstinstanzlicher Hauptverhandlung Anfang Dezember 2015 von rund einem Jahr einigermassen lange erscheint, zumal zwischen dem Auftrag zur Erstellung des Zusatzgutachtens vom 5. März 2014 (act. 77) und dessen Erarbeitung mit Datum vom 22. April 2014 (act. 97 ff.) lediglich eineinhalb Monate verstrichen sind. Dies reicht jedoch bei Weitem nicht, um das Beschleunigungsgebot tatsächlich als verletzt zu qualifizieren.

c) Der vom Beschuldigten geübten Kritik an der Ausgestaltung seines Teilnahme- und Konfrontationsrechts ist zu entgegnen, dass das Kantonsgesicht dem Antrag auf Vorladung der medizinischen Sachverständigen entsprochen und diese anlässlich der heutigen Hauptverhandlung einlässlich befragt und auch dem Beschuldigten die Möglichkeit zur eigenen Fragestellung und persönlicher Auseinandersetzung mit dem gerügten Gutachten sowie den Darlegungen der Gutachterin eingeräumt hat. Von dieser Möglichkeit hat der Beschuldigte denn auch umfassend Gebrauch gemacht und der Gutachterin zahlreiche Fragen unterbreitet. In diesem Zusammenhang hat die medizinische Sachverständige nebst der Beantwortung der diversen von Seiten des Gerichts und des Beschuldigten aufgeworfenen Fragen zusammenfassend in nachvollziehbarer und überzeugender Weise ihre bereits schriftlich getätigten Ausführungen und Schlussfolgerungen widerspruchsfrei bestätigt. Gestützt darauf hat das Kantonsgesicht keinerlei Veranlassung, das ergänzende forensisch-psychiatrische Gutachten vom 22. April 2014 in Frage zu stellen. Darüber hinaus ist bezüglich der beantragten Vorladung der beiden Mitbeschuldigten auf die vorgängigen Darlegungen zu den Verfahrensanträgen (oben E. 2.a) zu verweisen und



festzustellen, dass der Beschuldigte sowohl im Vorverfahren als auch vor dem Strafgericht auf eine entsprechende Konfrontation rechtswirksam verzichtet hat.

5. Vom Beschuldigten angefochtene Tatbestände gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift

5.1 In materieller Hinsicht macht der Beschuldigte geltend, die unter Ziffer 4 der Anklageschrift aufgelisteten Tatbestände der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung und des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern könnten ihm mangels aussagekräftiger Beweise nicht zur Last gelegt werden. Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO) hat das urteilende Gericht frei von Beweisregeln und nur nach seiner persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber zu entscheiden, ob es eine Tatsache für bewiesen hält. Das Gericht trifft sein Urteil unabhängig von der Zahl der Beweismittel, welche für eine bestimmte Tatsache sprechen, und ohne Rücksicht auf die Form des Beweismittels (ROBERT HAUSER / ERHARD SCHWERI / KARL HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 54 N 3 f., mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV (bzw. Art. 4 aBV) fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime „in dubio pro reo“ bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (Art. 10 Abs. 1 StPO). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime ausserdem, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld des Beschuldigten hätte zweifeln müssen. Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss sich um erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel handeln, d.h. um solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 124 IV 87 E. 2a; mit Verweis auf BGE 120 Ia 31). Insgesamt steht dem Sachgericht im Bereich der Be-



weiswürdigung praxisgemäss ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 134 IV 132 E. 4.2; 129 IV 6 E. 6.1).

5.2 Bei der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts sind folgende Beweise und Indizien zu würdigen: Die Aussagen des Beschuldigten anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei Basel-Landschaft, Posten Z.____, vom 15. Mai 2013 (act. 393 ff.), durch die Staatsanwaltschaft vom 16. Mai 2013 (act. 675 ff. bzw. act. 231 ff.), anlässlich der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 30. April 2015 (act. 244.27 ff.), der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht vom 3. Dezember 2015 (act. 1229 ff.) sowie der Hauptverhandlung vor dem Kantonsgesicht (Protokoll KG), diejenigen des Mitbeschuldigten C.____ anlässlich der Einvernahme durch die Polizei Basel-Landschaft, zentrale Ermittlung, vom 16. Mai 2013 (act. 423 ff.) sowie durch die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 16. Mai 2013 (act. 441 ff.), die Depositionen des Mitbeschuldigten D.____ anlässlich seiner Einvernahme durch die Polizei Basel-Landschaft, Posten Z.____, vom 16. Mai 2013 (act. 455 ff.) sowie durch die Staatsanwaltschaft vom 16. Mai 2013 (act. 473 ff.), den Rapport der Polizei Basel-Landschaft, Posten Z.____, vom 4. Juni 2013 (act. 623 ff.) und schliesslich das ergänzende forensisch-psychiatrische Gutachten der UPK, erstellt durch Dr. med. B.____, Oberärztin der forensischen Ambulanz, vom 22. April 2014 (act. 97 ff.).

Gestützt darauf kommt das Kantonsgesicht wie bereits die Vorinstanz zum Schluss, dass der inkriminierte Sachverhalt gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift als erstellt zu erachten ist, was sich wie folgt begründet: Zunächst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Sachverhalt abgesehen von seinem Status als Fahrzeugführer zum fraglichen Zeitpunkt grundsätzlich anerkennt, womit lediglich zu klären ist, ob er für den Unfall in X.____ in der Nacht vom 13. Mai 2013 auf den 14. Mai 2013 zwischen 21:26 Uhr und ca. 01:00 Uhr in der Nähe der S.____strasse 1 verantwortlich zu machen ist. Diesbezüglich kann der Beschuldigte entgegen seiner Ansicht aus der Tatsache, wonach nicht er, sondern der Mitbeschuldigte D.____ um 21:26 Uhr in W.____ aufgrund einer Geschwindigkeitsüberschreitung von einem Messgerät als Fahrer geblitzt worden ist, hinsichtlich des sich zu einem späteren Zeitpunkt ereigneten Unfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten, da es sich bei der Geschwindigkeitsüberschreitung in W.____ und dem Unfall in X.____ um zwei sowohl zeitlich als auch örtlich unterschiedliche Sachverhalte handelt, zumal der Beschuldigte zu Protokoll gegeben hat, sie hätten zwischen den beiden Ereignissen in U.____ grilliert und "gesoffen" (act. 393, 675). Entscheidend sind für das Kantonsgesicht in die-



sem Zusammenhang in erster Linie vielmehr die Aussagen des Beschuldigten zeitnah zum Geschehen. So hat dieser anlässlich seiner Hafteröffnungseinvernahme vom 16. Mai 2013 einigemassen stringent ausgesagt, er möge sich noch schwach erinnern, dass er in X.____ einen Autounfall verursacht habe; er glaube, er sei mit einem Randstein kollidiert und habe dabei zwei Räder kaputt gemacht (act. 231). Diese Kernaussage bestätigt der Beschuldigte gegenüber der Gutachterin, indem er darlegt, aus irgendeinem Grund sei er gefahren, wobei er in einem Kreisverkehr nicht richtig aufgepasst habe und von der Fahrbahn abgekommen sei; das Fahrzeug habe dabei vier "Platten" davongetragen, weshalb sie nicht mehr hätten weiterfahren können (act. 123). Die beiden Mitbeschuldigten haben in diesem Zusammenhang ausgesagt, dass mit dem Lancia meistens der Gleiche gefahren sei und es der Gleiche wie in Y.____ gewesen sei, welcher den Unfall in X.____ verursacht habe, welcher übrigens sehr "besoffen" gewesen sei (Aussage C.____, act. 445 f.), was dem Sinn nach ebenfalls ohne Zweifel auf den Beschuldigten als Fahrer hinweist, bzw. es brauche nicht alle drei (Mitbeschuldigten), um zu bestätigen, dass A.____ gefahren sei (Aussage D.____, act. 479). Zudem steht unbestrittenermassen fest, dass der Beschuldigte den grössten Teil der Strecke gefahren ist, was auch nicht mehr als logisch zu bezeichnen ist, nachdem er aufgrund des grossen Altersunterschieds zu den beiden Mitbeschuldigten im Umfang von rund sieben Jahren sicherlich eine Chefposition inne gehabt und schliesslich auch als einziger bereits zehn Fahrstunden absolviert und immerhin die theoretische Fahrprüfung abgelegt hat. Im Ergebnis verbleiben damit auch unter Beachtung der Maxime "in dubio pro reo" für das Kantonsgesicht keine ernsthaften Zweifel am inkriminierten Sachverhalt.

5.3 Ausgehend vom Sachverhalt gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift ist das Verhalten des Beschuldigten gestützt auf die massgeblichen Tatbestände nachfolgend einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen:

a) In Bezug auf den Tatbestand der einfachen Verletzung von Verkehrsregeln bestimmt Art. 90 Abs. 1 SVG, dass mit Busse bestraft wird, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt. Weiter normiert Art. 31 Abs. 1 SVG, dass der Führer sein Fahrzeug ständig so beherrschen muss, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Indem der Beschuldigte erstens auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums in Y.____ mit einem Signalpfosten kollidiert ist und zweitens aufgrund seiner Alkoholisierung, mangelnder Aufmerksamkeit und Nichtanpassens der Geschwindigkeit einen Unfall in X.____



verursacht hat, hat er sich der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig gemacht.

b) Hinsichtlich des Tatbestandes des Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand legt Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG fest, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atem- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt, wobei "qualifiziert" im Sinne des Gesetzes heisst, dass eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 0,8 Promille vorliegen muss (vgl. HANS GIGER, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 8. Auflage, Zürich 2014, N 33 zu Art. 91 SVG). Gestützt auf die in allen Einvernahmen einheitlich und widerspruchsfrei wiedergegebenen Aussagen des Beschuldigten und der beiden Mitbeschuldigten, wonach zum fraglichen Zeitpunkt alle drei stark betrunken gewesen seien ("ich war voll besoffen", Aussage A.____, act. 393 und 675; "der, der gefahren ist, war wirklich sehr, sehr, sehr besoffen", Aussage C.____, act. 689; "wir waren alle besoffen", Aussage D.____, act. 699), ist in casu auch ohne exakte Messung des Blutalkoholwerts davon auszugehen, dass der Beschuldigte zum fraglichen Zeitpunkt das entwendete Fahrzeug mehrfach mit einem qualifizierten Alkoholwert geführt hat, womit er des mehrfachen Verstosses gegen die genannte Bestimmung schuldig zu erklären ist.

c) Im Hinblick auf den Tatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall wird nach Art. 92 Abs. 1 SVG mit Busse bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz gebietet. Art. 51 Abs. 1 SVG auferlegt sodann dem Schädiger die Pflicht, bei einem Unfall mit der Beteiligung eines Motorfahrzeugs sofort anzuhalten, wobei dieser nach Abs. 3 von Art. 51 SVG, soweit nur Sachschaden entstanden ist, sofort den Geschädigten benachrichtigen oder unverzüglich die Polizei verständigen muss. Die sofortige Benachrichtigung der Polizei ist auch bei Unfällen mit blossem Sachschaden obligatorisch. Eine solche kann nur im Falle eines Selbstunfalles unterbleiben, bei welchem kein Drittschaden entstanden ist (GIGER, a.a.O., N 9 und N 13 zu Art. 51 SVG). Praxisgemäss kann sich ein Sachschaden auf beliebige Gegenstände oder Objekte beziehen, die bei einem Unfall in Mitleidenschaft gezogen werden. Unerheblich ist, ob die Beschädigung nur von geringer Bedeutung ist; ein Unfall mit Sachschaden ist beispielsweise gegeben, wenn ein Fahrzeug bei einer Kollision Kratzer abbekommt. Die Meldepflicht entfällt nur, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass ein Sachschaden eingetreten ist (LEA UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N 39 und N 77 zu Art. 51 StGB). Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte ers-



tens in Y.____ auf dem Parkplatz eines Einkaufszentrums einen Selbstunfall mit einem Signalpfosten verursacht hat und zweitens in X.____ einen solchen nach der Kollision mit dem Randstein und dabei den entwendeten Personenwagen, dessen Eigentümer der Beschuldigte zweifellos nicht gewesen ist, zweimal beschädigt hat, ohne in der Folge aber den Geschädigten oder die Polizei zu informieren, hat er sich des mehrfachen Verstosses gegen Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG schuldig gemacht.

d) Bezüglich des Tatbestandes der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit stipuliert Art. 91a Abs. 1 SVG, dass mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet worden ist oder mit deren Anordnung hat gerechnet werden müssen, widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt hat. Das Bundesgericht hat in ständiger Rechtsprechung klargestellt, dass der Tatbestand nicht nur in Fällen gegeben ist, in denen vorgängig eine Blutprobe amtlich angeordnet worden ist, sondern schon dann, wenn der Täter nach den Umständen des Falles mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Anordnung einer Blutprobe hat rechnen müssen. Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Fahrzeuglenker zur Nachtzeit in einen Rahmen einer Bagatelle sprengende Kollision verwickelt wird oder einen nicht ganz unbedeutenden Selbstunfall erleidet (GIGER, a.a.O., N 8 zu Art. 91a SVG, mit Hinweisen zur Praxis). Bezogen auf vorliegenden Fall bedeutet dies, dass der Beschuldigte beim Unfall in X.____ aufgrund der konkreten Umstände – wie dessen zugestandene starke Alkoholisierung, die fortgeschrittene Uhrzeit und das Zustandekommen des Unfalls per se – zweifellos mit der Anordnung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit hat rechnen müssen, womit er sich ohne Weiteres nach Art. 91a Abs. 1 SVG strafbar gemacht hat. Im Gegensatz dazu geht das Kantonsgesicht hingegen angesichts des absoluten Bagatellcharakters des Vorfalls auf dem Parkplatz in Y.____ nicht von einer solchen Verpflichtung aus, zumal dem Beschuldigten in der Anklageschrift auch nicht zur Last gelegt wird, die Kollision in alkoholisiertem Zustand verursacht zu haben. Infolgedessen ist der Beschuldigte in Abänderung des angefochtenen Urteils in Bezug auf die Kollision in Y.____ vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit freizusprechen.

e) Nach Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt. Des Weiteren



wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht; mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wobei in leichten Fällen nur eine Geldstrafe zu verhängen ist (Art. 96 Abs. 2 SVG). Schliesslich wird gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG wiederum mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind. In concreto steht fest und wird vom Beschuldigten auch nicht bestritten, dass er in der Nacht vom 13. Mai 2013 auf den 14. Mai 2013 mit dem entwendeten Personenwagen der Marke Lancia mitsamt den entwendeten Kontrollschildern eines anderen Fahrzeugs herumgefahren ist, ohne im Besitz des erforderlichen Führerausweises zu sein und ohne über einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen. Demzufolge ist der Beschuldigte ohne Weiteres der Tatbestände des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG), des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung (Art. 96 Abs. 2 SVG) sowie des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG) schuldig zu erklären.

f) Gemäss diesen Erwägungen ist der Beschuldigte in teilweiser Gutheissung seiner Berufung im Anklagepunkt 4 vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit in Bezug auf das Vorkommnis auf dem Parkplatz eines unbekanntes Einkaufszentrums in Y.____ freizusprechen. Im Übrigen ist der Beschuldigte hingegen in Bestätigung des angefochtenen Urteils zusätzlich zu den bereits erstinstanzlich erfolgten und nicht angefochtenen Verurteilungen der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit hinsichtlich des Unfalles in X.____ und des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung sowie des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern schuldig zu sprechen.

6. Strafzumessung

6.1 Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf



das Leben des Täters (Abs. 1). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Abs. 2). Die Dauer der Freiheitsstrafe beträgt in der Regel mindestens sechs Monate (Art. 40 StGB). Das Gericht kann auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind, wobei es diese Strafform näher zu begründen hat (Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 StGB). Gestützt auf Art. 51 StGB rechnet das Gericht die Untersuchungshaft, die der Täter während des Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. In Anwendung von Art. 103 StGB sind Übertretungen mit Busen zu ahnden, wobei die Busse nach den Verhältnissen des Täters zu bemessen ist, der Höchstbetrag der Busse grundsätzlich CHF 10'000.-- beträgt, und für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen ist (Art. 106 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB). Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Hat das Gericht eine Tat zu beurteilen, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer andern Tat verurteilt worden ist, so bestimmt es die Zusatzstrafe in der Weise, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. zum Ganzen BGer 6B_829/2014 vom 30. Juni 2016 E. 2.3.1 ff., mit zahlreichen Hinweisen) will diese Bestimmung im Wesentlichen das in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerte Asperationsprinzip auch bei retrospektiver Konkurrenz gewährleisten. Der Täter, der mehrere gleichartige Strafen verwirkt hat, soll nach einem einheitlichen Prinzip der Strafschärfung beurteilt werden, unabhängig davon, ob die Verfahren getrennt durchgeführt werden oder nicht (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; 138 IV 113 E. 3.4.1). Nach der Praxis greift das Asperationsprinzip nur, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann eine Gesamtfreiheitsstrafe nur ausfällen, wenn es im konkreten Fall für jede einzelne Tat die gleiche Strafart wählt. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Bildung der Zusatzstrafe bei der retrospektiven Konkurrenz. Der Zweitrichter ist im Rahmen der Zusatzstrafenbildung nicht befugt, die Strafart des rechtskräftigen ersten Entscheides zu ändern (BGE 138 IV 120 E. 5.2; 137 IV 249 E. 3.4.2; anders noch: BGE 133 IV 150 E. 5.2.1; 132 IV 102 E. 8.2). Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine



hypothetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren (BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen). Bei retrospektiver Konkurrenz hat der Richter ausnahmsweise mittels Zahlenangaben offenzulegen, wie sich die von ihm zugemessene Strafe quotenmässig zusammensetzt (BGE 132 IV 102 E. 8.3; BGer 6B_390/2012 vom 18. Februar 2013 E. 4.3.1).

6.2 In Bezug auf die konkrete Strafzumessung ist einleitend darauf hinzuweisen bzw. festzustellen, dass erstens das Kantonsgesicht trotz seiner umfassenden Kognition praxisgemäss – soweit alle wesentlichen Strafzumessungsfaktoren durch die Vorinstanz aufgeführt und korrekt gewichtet werden und solange es sich bei den allfälligen Korrekturen gemessen an der Gesamtstrafe um solche in einem vernachlässigbaren Bereich handeln würde – nicht ohne begründete Veranlassung in das Ermessen des Strafgerichts eingreift, und dass zweitens von Seiten der Parteien die erstinstanzliche Strafzumessungsmethodik nicht angefochten worden ist, sondern lediglich einzelne Zumessungsfaktoren sowie die Höhe der Zusatzstrafe. Unter Beachtung dieser Aspekte orientiert sich die nachfolgende Strafzumessung des Kantonsgerichts daher unter Berücksichtigung der Einwände der Parteien grundsätzlich an derjenigen des Strafgerichts.

a) Sowohl die Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) als auch der Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), das Führen eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand (Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG), die Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit (Art. 91a Abs. 1 SVG), das Führen eines Motorfahrzeugs ohne den erforderlichen Führerausweis (Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG), das Führen eines Motorfahrzeugs ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Art. 96 Abs. 2 SVG), die nicht bestimmungsgemässe Verwendung von Ausweisen oder Kontrollschildern (Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG) sowie die Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch (Art. 94 Abs. 1 lit. a SVG) beinhalten einen ordentlichen Strafraum zwischen einer Geldstrafe von mindestens einem Tagessatz und einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren, womit auch alle diese Tatbestände gleichermassen das abstrakt gesehen schwerste Delikt bilden. Die Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB führt zwar nicht zu einer Erhöhung des Strafraums, ist aber innerhalb des ordentlichen Rahmens strafscharfend zu gewichten. Nachdem der Beschuldigte bereits mit Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013 unter anderem wegen mehrfachen Raubs zu einer unbedingten Freiheits-



strafe von zwei Jahren verurteilt worden ist und die ihm in casu vorgeworfenen Delikte einen Zeitraum vor dem genannten Ersturteil betreffen, ist nach Art. 49 Abs. 2 StGB vorliegend eine Zusatzstrafe zum Urteil vom 17. Dezember 2013 auszufallen. Strafmilderungsgründe liegen hingegen keine vor, insbesondere hat die medizinische Sachverständige in ihrem stringenten Gutachten vom 22. April 2014 widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, dass der Beschuldigte in seiner Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Taten und zum Handeln gemäss dieser Einsicht nach Art. 19 Abs. 2 StGB nicht eingeschränkt gewesen ist (act. 143).

b) In Bezug auf die objektiven Tatkomponenten ist der Vorinstanz grundsätzlich zuzustimmen, wonach die diversen Straftaten relativ unstrukturiert erfolgt sind und sich weder durch eine besondere Dreistigkeit auszeichnen noch eine übermässig hohe kriminelle Energie erfordert haben. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass das Entweichen aus der Massnahmenanstalt Q.____ zumindest schon drei bis vier Tage vorher geplant gewesen ist. Auch weist die blossen Anzahl der Delikte und das Vorgehen im Einzelnen auf eine bedenkliche Missachtung fremder Rechtsgüter hin. Relativierend hierzu ist zu bemerken, dass die Sachbeschädigung, der mehrfache geringfügige Diebstahl und der mehrfache Hausfriedensbruch nicht im Zusammenhang mit der spezifischen Privatsphäre einer bewohnten Liegenschaft erfolgt sind, sondern in erster Linie den Zweck gehabt haben, im geschützten Rahmen eines Gartenhäuschens zu übernachten und Alkohol zu konsumieren, wobei der Beschuldigte keine über die Erfüllung des jeweiligen Tatbestandes hinaus schädigende Handlungen vorgenommen hat. Straferhöhend zu werten ist hingegen die durch den Beschuldigten verursachte sehr hohe abstrakte Gefährdung der übrigen Verkehrsteilnehmer durch die Tatsache, dass er ohne über die erforderliche Bewilligung zu verfügen und ohne entsprechenden Versicherungsschutz mehrfach und teilweise stark alkoholisiert ein Motorfahrzeug geführt und schliesslich auch einen Unfall verursacht hat, bei welchem nur zufälligerweise niemand verletzt worden ist. Auch sieht das Kantonsgesicht im Umstand, dass im entwendeten Personenwagen der Zündschlüssel gesteckt hat, keine relevante Entlastung des Beschuldigten. Keinen Einfluss auf die Strafzumessung hat sodann der Freispruch im Anklagepunkt 4 vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, da der Freispruch im Vergleich zu den übrigen Schuldsprüchen nur ein sehr geringfügiges Ausmass annimmt. Hinsichtlich der subjektiven Tatkomponenten sind die vorsätzliche Willensrichtung und die Motivation des Beschuldigten für seine Straftaten, sich eine gute Auszeit von der Massnahmeneinrichtung zu gönnen, sowie das Fehlen einer Notlage als strafferhöhen-



de Kriterien einzubeziehen. Insgesamt geht das Kantonsgesicht damit in Abweichung zu den Ausführungen der Vorinstanz von einem leichten bis mittelschweren Tatverschulden aus.

c) Hinsichtlich der besonderen Täterkomponenten hat bereits die Vorinstanz zu Recht die von Seiten der Gutachterin festgestellte, mit der mangelnden Persönlichkeitsentwicklung zusammenhängende erheblich reduzierte Fähigkeit zum Bedürfnisaufschub und die mangelhafte Frustrationstoleranz des Beschuldigten (act. 131) zu seinen Gunsten berücksichtigt. Demgegenüber sieht das Kantonsgesicht in der unterdurchschnittlichen Intelligenz des Beschuldigten keinen entlastenden Faktor, da es sich hierbei nicht um einen Krankheitswert handelt. Gleichermassen zu Gunsten des Beschuldigten spricht hingegen wiederum das umfassende Geständnis im Rahmen der Strafuntersuchung sowie anlässlich der Verhandlungen vor dem Straf- und dem Kantonsgesicht. Auf der anderen Seite sind zu Ungunsten des Beschuldigten die mehrfachen und teilweise einschlägigen Vorstrafen zu würdigen. So ist dieser erstens mit Strafbefehl des Bezirksamts Rheinfelden vom 7. November 2007 wegen Diebstahls zu einer bedingt vollziehbaren Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 30.-- und einer Busse von CHF 500.-- verurteilt worden und zweitens mit Urteil des Obergerichts Aargau vom 26. Juni 2014 wegen mehrfachen Raubs, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten (unter Aufschub des Vollzugs zu Gunsten einer stationären Massnahme für junge Erwachsene) sowie zu einer Busse von CHF 200.--. Insofern geht das Kantonsgesicht nicht nur von einer gewissen Uneinsichtigkeit und Unbelehrbarkeit des Beschuldigten aus wie die Vorinstanz, sondern von einer ganz gehörigen Unbelehrbarkeit. Im Resultat sind damit die Faktoren Vorleben, persönliche Verhältnisse und Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren neutral zu gewichten, was dazu führt, dass sich unter Berücksichtigung aller tat- und täterrelevanten Umstände das Verschulden in einem leichten bis mittelschweren Rahmen bewegt.

d) Wie bereits dargelegt, ist im vorliegenden Verfahren eine Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013 auszusprechen. Mit genanntem Urteil ist der Beschuldigte wegen mehrfachen Raubs, mehrfacher Drohung, mehrfacher versuchter Nötigung, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, mehrfacher Beschimpfung, geringfügigen Diebstahls, Vergehens gegen das Waffengesetz sowie mehrfachen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren (unter Aufschub des Vollzugs zu Gunsten einer stationären Massnahme für junge Erwachsene) sowie



zu einer Busse von CHF 300.-- verurteilt worden. In Übereinstimmung mit der Schlussfolgerung des Strafgerichts erachtet das Kantonsgesicht es als zutreffend, bei einer gleichzeitigen Würdigung aller mit Freiheitsstrafe bedrohten Delikte der beiden Verfahren die hypothetische Gesamtstrafe auf insgesamt 28 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. Demnach ist nach Abzug der Erststrafe von 24 Monaten in casu die Zusatzstrafe von vier Monaten Freiheitsstrafe im Ergebnis als angemessen zu bestätigen. Für sich allein betrachtet bewegt sich die in concreto auszufällende Zusatzstrafe von vier Monaten angesichts der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestände allerdings tatsächlich am unteren Rand des möglichen Strafmasses.

e) Bei diesem Strafmass ist der teilbedingte Vollzug per se formell zwar noch möglich, zufolge der einschlägigen Vorstrafen (gemäss Strafbefehl des Bezirksamts Rheinfelden vom 7. November 2007 bedingt vollziehbare Geldstrafe von 20 Tagessätzen wegen Diebstahls und gemäss Urteil des Obergerichts Aargau vom 26. Juni 2014 unbedingte Freiheitsstrafe von fünfzehn Monaten wegen mehrfachen Raubs etc.) und der damit verbundenen schlechten Legalprognose sowie angesichts der für das vorliegende Verfahren massgeblichen unbedingt ausgesprochenen zweijährigen Freiheitsstrafe im Ersturteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013 materiell jedoch ausgeschlossen, womit die Zusatzstrafe von vier Monaten unter Verweis auf Art. 41 Abs. 1 StGB in casu unbedingt auszusprechen ist. Einer Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft im Umfang von zwei Tagen nach Art. 51 StGB steht nichts im Wege. Zur Frage der nicht angefochtenen Geldstrafe nach Art. 96 Abs. 2 SVG im Umfang von zehn Tagessätzen zu jeweils CHF 10.-- und der aufgrund der mehrfachen Übertretungen zwingend auszusprechenden Busse in der Höhe von CHF 800.-- erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen und diese sind zusammen mit den Ersatzfreiheitsstrafen von zehn bzw. acht Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung ohne Zweifel zu bestätigen.

f) Gestützt auf diese Erwägungen ist in Abweisung der diesbezüglichen Berufung des Beschuldigten und in Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft und damit in Bestätigung des angefochtenen Urteils der Berufungskläger des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, der Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führeraus-



weis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern schuldig zu erklären und – unter Anrechnung der vom 15. Mai 2013 bis zum 17. Mai 2013 ausgestandenen Haft von zwei Tagen – als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013 zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten, zu einer Geldstrafe von zehn Tagessätzen zu je CHF 10.-- sowie zu einer Busse von CHF 800.-- (bzw. bei schuldhafter Nichtbezahlung der Geldstrafe oder der Busse zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn oder acht Tagen) zu verurteilen.

7. Entschädigungsforderungen

In Anwendung von Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Nach Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht. Im vorliegenden Fall hat das Strafgericht dem Privatkläger E.____ gestützt auf dessen Zivilforderung in der Höhe von CHF 2'100.-- (act. 261 sowie Ziff. 4 der Anklageschrift) einen Schadenersatz in der Höhe von CHF 150.-- zu Lasten des Beschuldigten zugesprochen. Diese Forderung in Form einer Entsorgungsgebühr in der Höhe von CHF 150.-- für das vom Beschuldigten zerstörte Fahrzeug der Marke Lancia wird durch die Abrechnung des R.____ Pannendienstes vom 17. Mai 2013 ohne Weiteres rechtsgenügend ausgewiesen (act. 265), womit angesichts der im vorliegenden Verfahren zu bestätigenden Verurteilungen des Beschuldigten dessen diesbezügliche Berufung in Bestätigung des angefochtenen Urteils abzuweisen ist. An dieser kausalen Rechtsfolge des strafbaren Verhaltens des Beschuldigten, wonach dieser für den Schaden aufkommen muss, den er rechtswidrig und schuldhaft verursacht hat, vermag auch der Umstand, dass der Geschädigte im entwendeten Fahrzeug den Zündschlüssel stecken gelassen hat, nichts zu ändern.

8. Kostenfolge vor dem Kantonsgesicht

Bei diesem Verfahrensausgang – indem die sich lediglich auf die Strafzumessung beziehende Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft abgewiesen und die sowohl formelle Fragen als auch einzelne Schuldsprüche inklusive die Strafzumessung umfassende Berufung des Be-



schuldigten in dem Sinne teilweise gutgeheissen wird, als dieser ausschliesslich in einem Nebenpunkt im Anklagefall 4 vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit freigesprochen wird – gehen in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 12'223.55 (beinhaltend eine Gebühr von CHF 11'250.-- [7,5 Stunden Hauptverhandlung zu CHF 1'500.--/h], Auslagen von CHF 250.-- sowie die Kosten der Sachverständigen von CHF 723.55) im Umfang von 70 % (= CHF 8'556.50) zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von 30 % (= CHF 3'667.05) zu Lasten des Staates. Zuzolge Bewilligung der amtlichen Verteidigung wird dem Rechtsvertreter des Beschuldigten, Advokat Alexander Sami, ein Honorar gemäss dessen Honorarnote vom 6. Februar 2017 (plus 7 Stunden Aufwand für die heutige Hauptverhandlung) in der Höhe von insgesamt CHF 7'197.10 (inklusive Auslagen und CHF 533.15 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Der Beschuldigte ist zur Rückzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton im Umfang von 70 % (= CHF 5'037.95) verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Angesichts der zahlreichen Schuldsprüche und der ganz überwiegenden Bestätigung des angefochtenen Urteils hat das Kantonsgesicht trotz des minimalen Teilreispruchs keinerlei Veranlassung, am erstinstanzlichen Kostenentscheid eine Veränderung vorzunehmen.



Demnach wird erkannt:

://: I. Das Urteil des Strafgerichtspräsidiums Basel-Landschaft vom 3. Dezember 2015, lautend:

"1. A._____ wird des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, der Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der mehrfachen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern für schuldig erklärt und,

unter Anrechnung der vom 15. Mai 2013 bis zum 17. Mai 2013 ausgestandenen Haft von 2 Tagen,

als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013,

*verurteilt
zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten,*

zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 10.--

sowie zu einer Busse von Fr. 800.--,

im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe resp. der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 resp. 8 Tagen,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 91 Abs. 1 SVG, Art. 91a Abs. 1 SVG, Art. 92 Abs. 1 SVG, Art. 94 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 StGB, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 96 Abs. 2 SVG, Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 34



*StGB, Art. 36 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 41 Abs. 1 StGB,
Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 106 StGB.*

2. *A.____ wird in Ziff. 3 der Anklage der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz für schuldig erklärt, wobei von einer Bestrafung gemäss Art. 19a Ziff. 2 BtMG abgesehen wird.*
3. *A.____ wird dazu verurteilt E.____ Fr. 150.-- als Schadenersatz zu bezahlen. Eine allfällige Mehrforderung wird auf den Zivilweg verwiesen.*
4. *Der Beurteilte trägt in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 11'723.01, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens von Fr. 9'723.01 und der Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.--.*

Wird kein Rechtsmittel ergriffen und kein begründetes Urteil verlangt (Art. 82 Abs. 2 StPO), wird die strafgerichtliche Gebühr auf Fr. 1'000.-- ermässigt (§ 4 Abs. 1 GebT).

5. *Der amtlichen Verteidigung wird, unter Vorbehalt der Rückzahlungsverpflichtung des Beurteilten nach Art. 135 Abs. 4 StPO, eine reduzierte pauschale Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 6'500.-- (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zugesprochen."*

wird in teilweiser Gutheissung der Berufung des Beschuldigten und in Abweisung der Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft in **Ziffer 1** wie folgt **geändert**:

- 1.a) A.____ wird des mehrfachen geringfügigen Diebstahls, der Sachbeschädigung, des mehrfachen Hausfriedensbruchs, der mehrfachen einfachen Verletzung von Verkehrsregeln, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs in nicht fahrfähigem Zustand, der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit, des mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens nach einem Unfall, der mehrfachen Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch, des mehrfachen Führens eines Motorfahrzeugs ohne Führerausweis, des mehrfachen Füh-



rens eines Motorfahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung sowie des mehrfachen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern für schuldig erklärt und,

unter Anrechnung der vom 15. Mai 2013 bis zum 17. Mai 2013 ausgestandenen Haft von 2 Tagen,

als Zusatzstrafe zum Urteil des Strafgerichts Basel-Landschaft vom 17. Dezember 2013,

verurteilt
zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten,

zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 10.--

sowie zu einer Busse von Fr. 800.--,

im Falle der Nichtbezahlung der Geldstrafe bzw. der Busse tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 10 bzw. 8 Tagen,

in Anwendung von Art. 139 Ziff. 1 i.V.m Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB, Art. 144 Abs. 1 StGB, Art. 186 StGB, Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 91 Abs. 1 SVG, Art. 91a Abs. 1 SVG, Art. 92 Abs. 1 SVG, Art. 94 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 StGB, Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 96 Abs. 2 SVG, Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 34 StGB, Art. 36 Abs. 1 StGB, Art. 40 StGB, Art. 41 Abs. 1 StGB, Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB, Art. 51 StGB sowie Art. 106 StGB.

- b)** Vom Vorwurf der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit in Bezug auf den Vorfall vom 13. Mai 2013 in Y.____ gemäss Ziffer 4 der Anklageschrift wird der Beschuldigte **freigesprochen**.

Im Übrigen wird das angefochtene Urteil **bestätigt**.

- II. Die ordentlichen Kosten des Berufungsverfahrens in der Höhe von CHF 12'223.55 (beinhaltend eine Gebühr von CHF 11'250.--, Auslagen von CHF 250.-- sowie die Kosten der Sachverständigen von



CHF 723.55) gehen im Umfang von 70 % (= CHF 8'556.50) zu Lasten des Beschuldigten und im Umfang von 30 % (= CHF 3'667.05) zu Lasten des Staates.

- III. Zusage Bewilligung der amtlichen Verteidigung wird dem Rechtsvertreter des Beschuldigten, Advokat Alexander Sami, ein Honorar in der H6he von insgesamt CHF 7'197.10 (inklusive Auslagen und CHF 533.15 Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Der Beschuldigte ist zur Ruckzahlung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung an den Kanton im Umfang von 70 % (= CHF 5'037.95) verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

Präsident

Gerichtsschreiber

Dieter Eglin

Pascal Neumann